



Gemeinde Sankt Peter-Ording

Begründung zur

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30

Satzungsbeschluss

20.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Planungsgebiet	4
2.1 Geltungsbereich	4
2.2 Umgebungsbeschreibung.....	4
2.3 Bestandsbeschreibung des Gebietscharakters	4
2.4 Bestandsbeschreibung des Nutzungsmaßes.....	4
2.5 Bestandsbeschreibung der Nutzungsart	5
3. Beschleunigtes Verfahren.....	5
4. Erfordernis der Planaufstellung.....	5
5. Übergeordnete Planungsvorgaben	6
5.1 Ziele der Raumordnung.....	6
5.2 Flächennutzungsplan (FNP).....	6
6. Ziele des Bebauungsplanes.....	7
7. Festsetzungen des Bebauungsplanes	7
7.1 Art der baulichen Nutzung	7
7.1.1 SO 1 Sonstiges Sondergebiet „Dauerwohnen und Fremdenbeherbergung“	7
7.1.2 SO 2 Sonstiges Sondergebiet „Wohnen und Ferienwohnen“	8
7.1.3 SO 3 Sonstiges Sondergebiet „Tourismus und Fremdenbeherbergung“	9
7.1.4 SO CA Sondergebiet „Camping“	9
7.2 Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden.....	9
7.3 Maß der baulichen Nutzung.....	10
7.4 Abstandsflächenregelung.....	10
7.5 Örtliche Bauvorschriften	11
7.6 Überbaubare Grundstücksfläche	11
7.7 Werbeanlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen.....	12
7.8 Garageneinstellplätze (Garagen) und überdachte Einstellplätze (Carports)	12
7.9 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen.....	12
8. Wald und Waldschutzstreifen	12
9. Erweiterter Bestandsschutz.....	13
10. Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft.....	14

1. Rechtsgrundlagen

Der Änderung des Bebauungsplanes liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 18 LVO vom 16 Januar 2019 (GVOBl. S. 30)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert LVO vom 27. März 2019 (GVOBl. S. 85)
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 20 LVO vom 16. Januar 2019 (GVOBl. S. 30)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG) vom 27. Januar 2014 (GVOBl. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. S. 773)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 719)
- Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg – (REP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 747), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1344)

2. Planungsgebiet

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 - 6. Änderung (vgl. Abbildung) kann dem Teil A des Bebauungsplanes entnommen werden. Die Abgrenzung des Plangebietes lässt sich darüber hinaus wie folgt beschreiben: Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet südöstlich des „Wiesenweges“, nordwestlich der Straße „Zum Böhler Strand“, den „Süderhöfter Weg“ 1-3d, die Straße „Böhler Heide“ sowie das Gebiet beidseitig der „Böhler Landstraße“ zwischen den Straßen „Wiesenweg“ und „Zum Böhler Strand“.

2.2 Umgebungsbeschreibung

An die nordwestliche und die südöstliche Grenze des Geltungsbereiches schließt sich ein Mix aus Wohn- und Ferienwohnbebauung an, während im Nordosten landwirtschaftliche Flächen und im Südwesten das Deichvorland mit Dünen, welche teilweise bewaldet sind, angrenzen.

2.3 Bestandsbeschreibung des Gebietscharakters

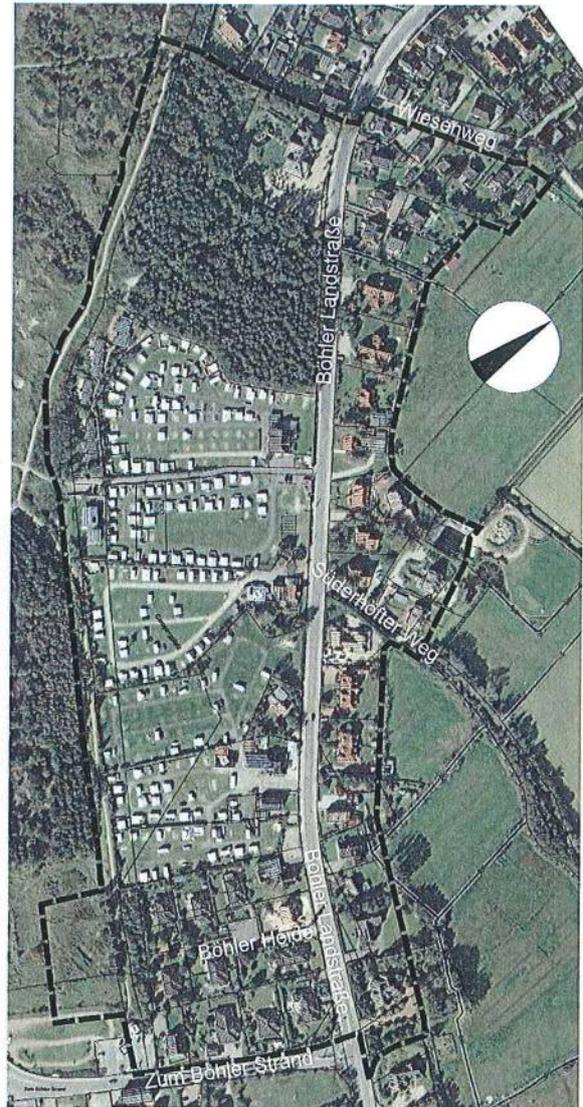
Das Plangebiet weist eine offene aufgelockerte Einzelhausbebauung in eingeschossiger Bauweise auf. Die Hauptgebäude haben Walm-, Krüppelwalm- oder Satteldächer mit Hart- bzw. Reetbedachung, vereinzelt gibt es auch Pultdächer. Durch den hohen Anteil an unversiegelten Gartenflächen hat das Plangebiet einen Gartenstadtcharakter. Des Weiteren befinden sich südwestlich der „Böhler Landstraße“ ein Waldstück und drei Campingplätze.

2.4 Bestandsbeschreibung des Nutzungsmaßes

Im Geltungsbereich befinden sich zurzeit 50 Grundstücke, von denen über 95 % eine einstöckige Bebauung aufweisen. Die Grundstücksgrößen lassen sich in sieben Klassen gliedern. Es gibt ein ganz kleines Grundstück mit 409 m²; sechs sehr kleine Grundstücke mit 756 m² - 806 m²; acht kleine Grundstücke mit 838 m² - 933 m², 16 mittelgroße Grundstücke mit 1001 m² - 1291 m², neun große Grundstücke mit 1447 m² - 1745 m² und fünf sehr große Grundstücke mit 1920 m² - 2263 m² sowie fünf äußerst große mit 1920 m² - 4703 m² Grundstücksfläche.

42 Grundstücke haben eine GRZ bis 0,15, sechs Grundstücke haben eine GRZ von 0,16 bis 0,18 und zwei Grundstücke haben eine GRZ von 0,22 bis 0,25.

Über die Geschossfläche lässt sich die Bebauung in drei Gruppen gliedern: zwei Drittel der Grundstücke weisen eine Gebäudegrundfläche von bis zu 169 m² auf, etwa ein Viertel haben eine Gebäudegrundfläche von 184 m² bis zu 274 m² und die übrigen Grundstücke weisen eine Gebäudegrundfläche von zum Teil deutlich über 350 m² auf.



2.5 Bestandsbeschreibung der Nutzungsart

Das Gebiet stellt sich vorwiegend als gemischtes Wohn- und Ferienwohngebiet dar, mit der Besonderheit, dass es zusätzlich noch ein Hauptcampinggebiet der Gemeinde Sankt Peter-Ording ist. In 70 % der Häuser befinden sich Ferienwohnungen bzw. teilweise auch kleine Beherbergungsbetriebe, 48 % der Häuser werden auch bzw. nur als Zweitwohnsitz benutzt, während lediglich in 46 % der Häuser Dauerwohnsitze existieren. Weitere Nutzungen stellen sich wie folgt dar: Südwestlich der „Böhler Landstraße“ befinden sich auf 4,7 ha drei Campingplätze mit insgesamt knapp 400 Stellplätzen sowie Angeboten für den touristischen Bedarf, wie: Kiosk, Fahrradverleih, Campingutensilien usw.. Außerdem gibt es in der „Böhler Landstraße 153“ ein Wohn- und Geschäftshaus, welches neben Ferienapartments, ein Immobilienbüro, einen Friseursalon sowie eine Tourismusinformation und einen Restaurantbetrieb beherbergt. In der „Böhler Landstraße 166“ gibt es zudem noch einen Fahrradverleih.

3. Beschleunigtes Verfahren

Die Bebauungsplanänderung dient einem innerhalb des Siedlungsbereiches befindlichem Gebiet mit einem Bebauungsplan, der infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert werden soll. Zudem wird im vorliegenden Bebauungsplan die Grenze der zulässigen Grundfläche nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB von 20.000 m² um 8870 m² unterschritten und weitere Bebauungspläne oder Änderungen im engeren Zusammenhang sind nicht vorgesehen, sodass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird. Ausschlussgründe nach § 13a Abs. 1 Sätze 4 und 5 sind nicht erkennbar.

4. Erfordernis der Planaufstellung

Aktuell kommt es in Sankt Peter-Ording zu vermehrten Aufkäufen großer Grundstücke. Die alten darauf befindlichen Gebäude werden dann in der Regel zurückgebaut und durch ein vielfaches an Gebäuden und Wohnungen ersetzt. Dabei handelt es sich allerdings nicht um Nachverdichtung im eigentlichen Sinne, sondern um die Schaffung von Zweit- oder Ferienwohnungen als Kapitalanlage.

Diese Situation ist für die Gemeinde unbefriedigend. So führen Zweitwohnungen bei der Versorgung mit Wohnraum für Einheimische wie Touristen zu einer Verknappung. Gleichzeitig kommt es in den Nicht-Ferienzeiten regelmäßig zu einer Verödung bzw. Entstehung von Rolladensiedlungen in den betroffenen Straßenzügen/-abschnitten. Ferienwohnungen hingegen verknappen zwar auch das Angebot an Dauerwohnraum. Allerdings bieten sie gleichzeitig die Möglichkeit die Finanzierung des Eigenheims für Ortsansässige durch eine etwaige Vermietung an Feriengäste zu erleichtern und dienen somit auch dem Tourismus. Sie haben eine deutlich höhere Nutzungsauslastung als Zweitwohnungen und das auch im stetig zunehmenden Maße in der Nebensaison. Es besteht dementsprechend eine deutlich geringere Gefahr der Verödung bzw. der Entstehung von Rolladensiedlungen in den betroffenen Straßenzügen/-abschnitten, gleichwohl bleibt eine bauleitplanerische Steuerung notwendig.

Der gartenstädtische Charakter der Siedlung wird durch Nachverdichtung ebenfalls beeinträchtigt. Diesen gilt es aber zu bewahren, da er den Ort positiv prägt und zu den Standortfaktoren der Gemeinde gehört, welche es zu erhalten gilt. Außerdem führt die Nachverdichtung zu deutlich mehr Versiegelung, wodurch die Abführung des Regenwassers zunehmend erschwert wird.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Quartiers respektive der Gemeinde Sankt Peter-Ording, ist, auch wenn sich der derzeitige Anteil an Zweitwohnungsnutzungen auf 24 von 50 Häusern beschränkt, mit einer zukünftigen Zunahme zu rechnen. So bieten aktuell sechs Gebäude aufgrund ihres Alters die realistische Option in naher Zukunft zurückgebaut und ersetzt zu werden. Um die vorhandene Nutzungsmischung von Dauerwohnen, kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnen zu sichern und weiterzuentwickeln, ergibt sich für die Gemeinde ein weiteres Planungserfordernis.

5. Übergeordnete Planungsvorgaben

5.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Sankt Peter-Ording werden im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2010 und im Regionalplan V (RP) aus dem Jahr 2002 festgelegt. Im Folgenden werden nur die Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt, die allgemein für das Plangebiet bzw. für die Planungsaufgabe relevant sind.

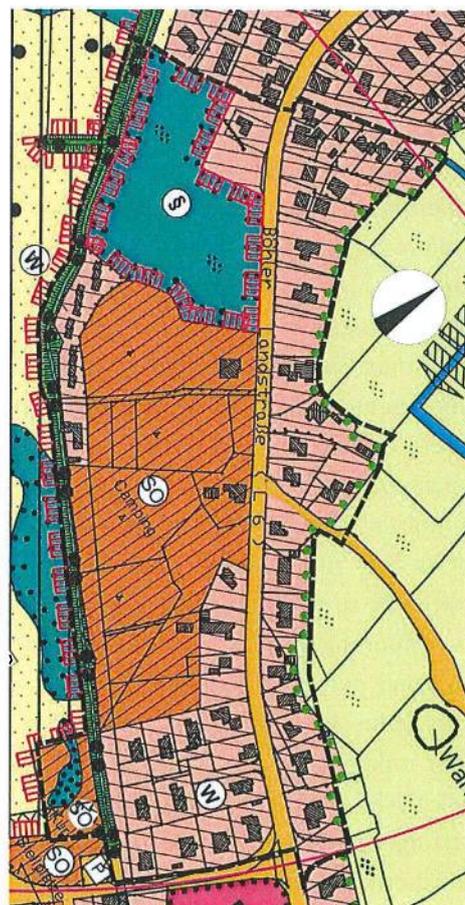
Allgemein ist Sankt Peter-Ording als ländlicher Zentralort ausgewiesen (Kap. 2.2 LEP, Kap. 6.1 RP). Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden haben Innenentwicklung, Nachverdichtung, Um- und Nachnutzung Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen (Kap. 2.7 LEP). Sankt Peter-Ording ist außerdem Ordnungsraum bzw. Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. In diesen Räumen haben Tourismus und Erholung ein besonderes Gewicht, auch in der planerischen Abwägung. Es sollen insbesondere Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung des Angebots durchgeführt werden (Kap. 3.7.1 LEP, Kap. 4.1 RP). Zweitwohnungen sollen in diesen Räumen nur zurückhaltend im räumlichen Zusammenhang und mit Blick auf den Vorrang der Wohnungsversorgung für Ortsansässige erfolgen. Zudem lässt das bereits vorhandene überdurchschnittlich hohe Angebot an Zweitwohnungen in Sankt Peter-Ording einen nennenswerten Zuwachs nicht mehr zu (Kap. 4.1 RP).

5.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im FNP ist das Gebiet des Bebauungsplanes als Wohnbaufläche gekennzeichnet (vgl. Abbildung). Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wurde. Jedoch darf durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt werden. Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 Hs. 3 BauGB).

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.



6. Ziele des Bebauungsplanes

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 hat zum Ziel die bewährte Bau- und Nutzungsstruktur der Gemeinde Sankt Peter-Ording zu erhalten sowie die Funktion als Wohn- und Tourismusort zu stärken. Das städtebauliche Erscheinungsbild mit seiner kleinteiligen Bebauung im Wechsel mit den eingelagerten Grünflächen soll erhalten bleiben. Es wird insbesondere auf die Erhaltung der unversiegelten Gartenflächen und in das Quartier passende Baukubaturen Wert gelegt, um den gartenstädtischen Charakter und Verrieselungsmöglichkeiten für Regenwasser zu erhalten.

Die im Kapitel 4 beschriebene Art der Nachverdichtung wird für die Zukunft bauleitplanerisch unterbunden. Um ein langfristig funktionierendes Quartier zu gewährleisten, werden auch gegenwärtige und zukünftige Gebäudeansprüche in der Planung mitberücksichtigt. Ein Nebeneinander von Fremdenbeherbergung in Ferienwohnungen bzw. kleinen Beherbergungsbetrieben und Wohnen wird wieder bauplanungsrechtlich möglich sein, gleichzeitig wird das Dauerwohnen durch den weitestgehenden Ausschluss von Zweitwohnen geschützt und die Fremdenverkehrsfunktion erhalten. Diese Maßnahmen tragen zudem den Zielen der Raumordnung für Sankt Peter-Ording Rechnung, außerdem soll dies für Dauerbewohner und Touristen zu einer verträglichen Nutzungsmischung führen. Die Ferienwohnungen stehen nur einem ständig wechselnden Personenkreis zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung. Eine andere Nutzung, insbesondere als Zweit- oder Dauerwohnung, ist nicht zulässig.

Um ergänzenden Nutzungsbedarfen gerecht werden zu können, welche die Wohnqualität des Plangebietes nicht negativ beeinflussen, werden Räume für freie Berufe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie vereinzelt nicht störende Handwerksbetriebe, Schank und -Speisewirtschaften zukünftig zugelassen. Zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der Campingplatzeinrichtungen, welche eine für den Tourismus wichtige Rolle innerhalb Sankt Peter-Ordings einnehmen, werden diese baurechtlich berücksichtigt, und baulichen Fehlentwicklungen entgegengewirkt.

7. Festsetzungen des Bebauungsplanes

7.1 Art der baulichen Nutzung

7.1.1 SO 1 Sonstiges Sondergebiet „Dauerwohnen und Fremdenbeherbergung“

Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung, das Nebeneinander von Ferienwohnen und Wohnen bauplanungsrechtlich zu ermöglichen, gleichzeitig das Dauerwohnen zu schützen und so auch die Fremdenverkehrsfunktion der Gemeinde Sankt Peter-Ording zu erhalten, ist es legitim, die in einem Sondergebiet zulässigen Nutzungen auf Dauerwohnen für die ortsansässige Bevölkerung und Ferienwohnen bzw. kleine Beherbergungsbetriebe für einen ständig wechselnden Personenkreis, zu beschränken. In einem Sondergebiet Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO kann die Gemeinde Ferienwohnungen und Dauerwohnungen als Regelnutzungen nebeneinander zulassen.

Bei diesem Sondergebiet ist die Konkretisierung der Nutzung Wohnen in Form des Dauerwohnens sowie die Regulierung der gebietsprägenden Nutzungsart „Ferienwohnen“ in Kombination mit Nutzungsarten der definierten Baugebiete das Merkmal der wesentlichen Unterscheidung.

Ferienwohnungen sind daher bei der Errichtung von Wohngebäuden nur zulässig, wenn der Dauerwohnraum mindestens 30 Prozent der oberirdischen „Brutto-Grundfläche (Regelfall)“ einnimmt. Der „Regelfall“ stellt alle Räume und Grundflächen dar, die vollständig umschlossen sind. Im Sinne der Festsetzung hat die Berechnung der „Brutto-Grundfläche (Regelfall)“ nach Din 277-1 nur in den oberirdischen Geschossen zu erfolgen.

Dauerwohnungen dienen ausschließlich und auf Dauer einem nicht wechselnden und ortsansässigen Personenkreis (Hauptwohnung / Schwerpunkt der Lebensbeziehungen). Durch diese Festsetzung soll bedarfsgerechter Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung gesichert bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Es ist daher unzulässig eine Dauerwohnung als Ferienwohnung und/oder Zweitwohnung zweckzuentfremden. Ebenso unzulässig ist es aber auch, Ferienwohnungen oder kleine Beherbergungsbetriebe als Dauerwohnung bzw. Zweitwohnung ohne baurechtliche Befugnis umzunutzen.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes dürfen daher nur Zimmer enthalten, in denen die Gäste nicht unabhängig eine eigene Häuslichkeit begründen können. Die unterschiedlichen Formen von Serviced Apartments werden ausgeschlossen, da die Gefahr einer schleichenden Umwandlung in Freizeitzwecken dienende Zweitwohnungen besteht. Dementsprechend sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Form von Aparthotels, Apartmenthotels und Boardinghouses (Serviced Apartments) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig. In dieser Form der Beherbergungsbetriebe befinden sich anstatt von Zimmern vollständig eingerichtete Wohnungen mit Küche, in denen dennoch hoteltypische Leistungen wie tägliche Zimmerreinigung und Wäschewechsel erfolgen. In dieser Form der Beherbergung kann somit unabhängig vorübergehend eine eigene Häuslichkeit begründet werden. Dies soll jedoch den Ferienwohnungen vorbehalten sein. Räume für freie Berufe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, die z.B. nur ein Büro und einen kleinen Lagerraum im eigenen Wohnhaus eingerichtet haben, sind ebenfalls Bestandteil des Sondergebietes. Somit kann der wachsenden Bedeutung von Dienstleistungen im Rahmen der freien Berufe, die in enger Verzahnung mit der Wohnnutzung ausgeübt werden sowie von Telearbeitsplätzen Rechnung getragen werden. Im Sinne der Festsetzung gehören Ferienwohnungen und kleine Beherbergungsbetriebe nicht zu den nicht störender Gewerbebetrieben.

Da sich aufgrund der monetären Sachlage Ferienwohnungen lukrativer als Dauerwohnungen für Investoren darstellen, lässt sich so eine Mischungen aus Dauer- und Ferienwohnungen gewährleisten, ohne dass eine Mindestanzahl oder -größe für Ferienwohnungen festgesetzt wird (vgl. Marktbericht Ferienimmobilien Deutschland 2019, Engel & Völkers Residential GmbH, Hamburg, April 2019).

7.1.2 SO 2 Sonstiges Sondergebiet „Wohnen und Ferienwohnen“

Damals dienten die auf dem Gelände vorhandenen Reihenhäuser als Ferienhaussiedlung für blinde Mitbürger. Diese Spezialnutzung ist aufgrund mangelnder Nachfrage eingestellt worden. Die dortigen kleinen Reihenhäuser und Apartments wurden veräußert. Ein Wohnen auf Dauer ist, da es sich um sehr kleine, einfache Wohnungen handelt, nicht entstanden, vielmehr eignen sie sich kleine Ferien- bzw. Zweitwohnsitze. So ist der Gemeinde bewusst, dass es sich also um eine Zweitwohnungsnutzung handelt, die aber schon seit sehr vielen Jahren stattfindet und nicht durch diese Bauleitplanung neu entsteht. Da es sich außerdem nur um wenige Wohnungseinheiten handelt, soll diese Zweitwohnungsnutzung weiterhin erlaubt sein, denn sie verändert die Wohnungs- und Einwohnerstruktur in St. Peter-Ording nicht. Für diese Gebiet ist außerdem aufgrund der exponierten Lage zwischen Dünen und Campingplätzen eine Nutzungsintensivierung wie auch eine bauliche Erweiterung nicht zielführend, stattdessen wird der Status quo baurechtlich für die Zukunft gesichert. Um dies zu gewährleisten wird nach § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet „Wohnen und Ferienwohnen“ festgesetzt, welches es zulässt Wohnen und Ferienwohnen als gleichrangige Regelnutzung nebeneinander festzusetzen.

7.1.3 SO 3 Sonstiges Sondergebiet „Tourismus und Fremdenbeherbergung“

Aufgrund der besonderen gewerblichen wie touristischen Bedeutung des Gebäudes "Böhler Landstraße 153" sind dort neben den schon im SO 1 zulässigen Nutzungen Läden, Schank- und Speisebetriebe zulässig. Um diesen Nutzungen entsprechende Entfaltungsmöglichkeiten zu garantieren, ist das Wohnen im Erdgeschoss unzulässig, sodass Publikumsverkehr die Nutzungen leichter wahrnehmen und nachfragen kann. Um dies zu gewährleisten wird nach § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet „Tourismus und Fremdenverkehr“ festgesetzt, welches es zulässt Wohnen und Ferienwohnen sowie anderweitige touristische und gewerbliche Nutzungen gleichrangig nebeneinander festzusetzen. Da es sich außerdem nur um wenige Wohnungseinheiten handelt, soll diese Zweitwohnungsnutzung weiterhin erlaubt sein, denn sie verändert die Wohnungs- und Einwohnerstruktur in St. Peter-Ording nicht.

7.1.4 SO CA Sondergebiet „Camping“

Um die vorhandenen Campingplatzeinrichtungen für die Zukunft zu sichern, wird ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO, welches der Erholung dient, festgesetzt. Als Sondergebiete nach § 10 BauNVO kommen insbesondere Campingplatzgebiete in Betracht, in denen Campingplätze und Zeltplätze zulässig sind. Es werden auch weitere, die Campingnutzung unterstützende bzw. ergänzende Nutzungen festgesetzt. Da Campingplätze regelmäßig eine Bauleitplanung bedarf, welche stellplatzgenau bzw. parzellenscharf die Anlage regelt, werden die Hauptbereiche der Campingplätze aus dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ausgeklammert, damit später eine adäquate vorhabenbezogene Bauleitplanung erfolgen kann.

7.2 Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Das städtebauliche Ziel, die Gartenstadtstruktur zu erhalten und hier im Besonderen vor einer zu intensiven Nutzung zu schützen, wird durch die Festsetzung zur Wohnungsanzahl verfolgt. Die Wohnungsanzahl in Wohngebäuden wird differenziert anhand der oberirdischen Geschossfläche, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Dauer- und Ferienwohnsituation festgesetzt.

So werden, um eine adäquate Nutzung kleinerer Grundstücke zu gewährleisten, in Wohngebäuden mindestens zwei Wohnungen zugelassen sowie durch die geschossflächenabhängige Wohnungsanzahl bis maximal sechs wird die Festsetzung auch größeren Wohngebäuden auf dementsprechenden Grundstücken gerecht und ermöglicht zudem die Bewahrung der städtebaulichen Eigenart des Geltungsbereiches aus unterschiedlich großen Grundstücken mit sich ähnelnden Gebäudevolumina.

Des Weiteren gibt es für die Grundstücke des ehemaligen Kriegsblindenheimes aufgrund ihrer städtebaulichen Exposition maßgeschneiderte Festsetzungen bezüglich der Wohnungsanzahl.

Der Begriff der Wohnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist nicht in Anlehnung an §§ 3, 4 BauNVO, sondern eigenständig nach dem Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte der Vorschrift zu bestimmen; er umfasst auch Ferienwohnungen. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ermöglicht es der Gemeinde daher, die Zahl der Ferienwohnungen in Wohngebäuden, die ganz bzw. überwiegend mit Ferienwohnungen und/oder Wohnungen im Sinne von §§ 3, 4 BauNVO belegt ist, festzusetzen (3. Leitsatz, Urt. v. 18.09.2014 - 1 KN 123/12).

7.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Zielvorstellung der Gemeinde für die städtebauliche Struktur des Gebiets orientiert sich am Typus der kleinteiligen Einzelhausbebauung in offener Bauweise, die sich in den letzten Jahrzehnten im Plangebiet entwickelt hat und weiter nachgefragt wird. Daher sind im Geltungsbereich nur Einzelhäuser zulässig. Diese Baustruktur bietet ein ausgewogenes Maß zwischen dörflichem und verdichtetem Charakter, macht einen Teil der Identität des Ortsteils aus und ist geeignet, den vielfältigen Nachfragearten (junge Familien, Kleinhaushalte, verschiedene Altersgruppen, Ferienwohnungen) angepasst zu werden. Dementsprechend orientieren sich die Festsetzungen im Wesentlichen an diesem gewünschten städtebaulichen Typus.

So wird fast durchgehend ein Vollgeschoss zugelassen, wie es örtlich üblich ist, und die First- und Traufhöhen definiert als Ober- und Unterkante der Dachfläche - mit 3,3 m bzw. 9,5 m von Straßenniveau aus dem Bautypus, der Geschossigkeit sowie den zulässigen Dachformen angepasst (dem entsprechend gilt die Traufhöhe auch nicht für Giebelseiten von Krüppelwalmdächern).

Zur Sicherung des gartenstädtischen Charakters ist die GRZ in der Regel mit 0,15 festgesetzt. Der Versiegelungsgrad aller Grundstücke im Plangebiet ist auf 30 % (GRZ II 0,3) begrenzt, um den aufgelockerten und durchgrünten Charakter des Gebietes zu bewahren.

Um sicherzustellen, dass auch auf größeren Grundstücken keine unmaßstäblichen und die städtebauliche Struktur negativ beeinflussenden Baukörper entstehen, welche dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde zuwider laufen, wird eine maximale Geschossfläche als absolute Zahl (GF) von 200 m² pro Grundstück festgesetzt. Die GF bezieht sich nur auf Vollgeschosse je Hauptgebäude, das heißt die Fläche ausgebauter Dachgeschosse, die keine Vollgeschosse sind, fällt nicht unter diese Begrenzung. Damit ist eine ausreichende Nutzbarkeit gegeben, ein Wildwuchs von immer größeren Gebäuden zur Maximierung vermarktbarer Flächen wird durch die getroffenen Festsetzungen begegnet.

Wo es städtebaulich sinnvoll erscheint, wird von der vorher ausgeführten Systematik abgewichen. Im SO 3 und SO CA sind z.B., bedingt durch die besondere gewerbliche wie touristische Ausprägung, höhere Ausnutzungsmöglichkeiten festgesetzt, um den zgedachten erweiterten Spektrum an Nutzungen auch gerecht werden zu können. Während am Wiesenweg aufgrund der sich sehr homogen darstellenden kleinteiligen Bebauung und Grundstückszuschnitte eine GF von 120 als sinnig erachtet wird.

Im SO 3 und „Böhler Landstraße 64“ wird der Fokus vor allem auf den langfristigen Erhalt des Bestandes gelegt und das Maß der baulichen Nutzung dementsprechend „maßgeschneidert“.

Die festgesetzten GRZ- und GF-Größen wurde aus einer Modellberechnung möglicher städtebaulich gewünschter Bauformen, Durchschnittswerten der bestehenden Bebauung im Gebiet sowie einer Ermittlung der bisher zulässigen Bauflächen ermittelt.

7.4 Abstandsflächenregelung

Um die Offenheit des gartenstädtischen Charakters zu erhalten und eine Nachverdichtung in Form einer zu engen Hinterliegerbebauung zu vermeiden, ohne jedoch die Attraktivität der Grundstücke für die zgedachten Nutzungen zu mindern, wird, wo es sinnvoll ist, eine Mindesttiefe der Abstandsflächen festgesetzt.

7.5 Örtliche Bauvorschriften

Um die Errichtung unmaßstäblich großer und langer Baukörper zu vermeiden, welche nicht der gewünschten städtebaulichen Struktur entsprechen, wird die Festsetzung zur Gebäudekubatur erlassen: „Das Verhältnis Länge zu Breite der Gebäude darf höchstens 1:2 betragen.“

Die gestalterischen Festsetzungen sollen einen baukulturellen Standard sichern, der dem Gebiet angemessen ist, und orientieren sich an den bisherigen baulichen Ausprägungen, die jedoch grundlegend geprüft wurden. Der visuelle Ausdruck der Gebäude ist zur Straßenfront orientiert.

Die Lage und die Größe der festgesetzten Baufenster haben zur Folge, dass auf Vorgaben zur Stellung baulicher Anlagen verzichtet werden kann.

Geneigte Dächer innerhalb eines bestimmten Neigungsbereichs sowie Vorgaben für Dach- und Fassadenmaterialien sollen die Zusammengehörigkeit des Gebiets sichern und identitätsloser Beliebigkeit vorbeugen. Daher müssen auch Nebenanlagen, welche sich äußerlich den Festsetzungen des Hauptgebäudes anpassen haben, die gleichen Farben, Dach-, Fassadenmaterialien sowie Dachformen aufweisen, wie das dazugehörige Hauptgebäude.

Die Sicherung von Lochfassaden und stehenden Fensterformaten sowie die Begrenzung von Dachgauben und -fenstern entsprechen dem ortsüblichen Erscheinungsbild. Für rückwärtige Gebäudeseiten werden die Regelungen gelockert.

Schließlich werden Außentreppen mit Metall- und Betonoberflächen ausgeschlossen, da sie die übrigen Gestaltungsfestsetzungen optisch beeinträchtigen würden.

Für Wintergärten gelten aufgrund ihrer optischen Alleinstellungsmerkmale abweichende gestalterische Festsetzungen.

Es gibt aber auch zwei gestalterische Sonderfälle. In der „Böhler Landstraße“ 175 und 177, ehemals als Kriegsblindenheim genutzt, gibt es aufgrund der Historie nur Flach- bzw. Pultdächer. In der Straße „Böhler Heide“ gibt es ein Ensemble mit einer geschlossenen Walmdachbebauung. Beide Sonderfälle sind aus Sicht der Gemeinde für die Zukunft zu bewahren und dementsprechend gestalterisch berücksichtigt worden.

7.6 Überbaubare Grundstücksfläche

Um den hohen Anteil an unversiegelten Gartenflächen, welcher für die Gartenstadtstruktur charakteristisch ist, zu bewahren, sind die Baugrenzen entsprechend zugeschnitten worden und/oder es wird zudem mit Hilfe der Abstandsflächenregelung (vgl. Kapitel 7.4) nachgesteuert, sodass eine zu dichte Hinterliegerbebauung vermieden wird.

Die Baugrenzen werden zu großen Teilen dem baulichen Bestand gerecht und wirken sich auf die gewünschte städtebauliche Gestalt des Gebietes aus. In den Fällen, in denen der bauliche Bestand Einschränkungen durch die festgesetzten Baugrenzen erfährt, ist zumeist aufgrund des hohen Alters der Gebäude in naher Zukunft mit einer Entwicklung im Sinne der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Sankt Peter-Ording zu rechnen (vgl. Kapitel 4).

Aufgabe der gemeindlichen Bauleitplanung ist nicht ausschließlich der Erhalt, sondern auch die Steuerung zukünftiger Baustrukturen sowie die Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange, wie den Waldabstand. Für Bestandsgebäude, welche die Festsetzungen nicht erfüllen, gibt es einen erweiterten Bestandsschutz (vgl. Kapitel 9), sodass auch hier nicht beabsichtigte Härten zukünftig weitestgehend vermieden werden.

7.7 Werbeanlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen

Die Festsetzungen zu Werbeanlagen, Einfriedungen und Nebenanlagen sollen den visuellen Eindruck des Siedlungsbereiches beruhigen und eine Segmentierung des Raumes im Bereich der Straßen vermeiden, gleichzeitig soll Wildwuchs vermieden werden, welcher der Bewahrung des ortstypischen gartenstädtischen Erscheinungsbildes sonst zuwiderlaufen würden.

Aus dem Ansinnen heraus eine gegenseitige visuelle Rücksichtnahme zwischen Campingplatzgästen und den übrigen Bewohnern der umliegende Bebauung zu gewährleisten, sind dort Hecken bis zu zwei Metern Höhe zulässig.

7.8 Garageneinstellplätze (Garagen) und überdachte Einstellplätze (Carpports)

Garagen- und Carportanlagen werden in ihrer Gestaltung, Anzahl und Größe reguliert, um eine maßvolle Bebauung der Gartengrundstücke zu ermöglichen und zu erhalten. Gleichzeitig bleibt es weiterhin möglich, die notwendigen Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

7.9 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Die Erschließung der Baugrundstücke ist durch die bestehenden Straßenverkehrsflächen gegeben. Bei Hinterliegergrundstücken ist die Erschließung an die Straßenverkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen gesichert:

Auf dem Flurstück 342 Gemarkung 1619 der Flur 11 bestehen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Flurstücke 344 und 345 Gemarkung 1619 der Flur 11.

Auf dem Flurstück 343 Gemarkung 1619 der Flur 11 bestehen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Flurstücke 342, 344 und 345 Gemarkung 1619 der Flur 11.

Es wird weiterhin festgesetzt, dass je Grundstück, mit Ausnahme von Eckgrundstücken, nur eine Zufahrt zulässig ist. Aufgrund der Vielzahl kleinteiliger Grundstücke und Baumöglichkeiten im Plangebiet wird somit eine Häufung von Gefahrenpunkten durch zu viele Ausfahrten abgewendet. Ferner soll damit vermieden werden, dass der gesamte Vorgartenbereich als eine breite Grundstückszufahrt mit Parkplätzen in Senkrechtaufstellung zur Fahrbahn dient.

8. Wald und Waldschutzstreifen

Teile des Bebauungsplanes gelten als Waldflächen oder werden von diesen tangiert. Von Waldflächen muss nach Landeswaldgesetz (§ 24 LWaldG) in der Regel ein Abstand von 30 Metern zur nächstgelegenen Bebauung eingehalten werden. Allerdings darf der sogenannte Waldschutzstreifen in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine geringere Tiefe aufweisen, wenn die Schutzfunktion gewahrt bleibt.

Die vorgesehene Unterschreitung des Waldabstandes (§ 24 LWaldG) ist aus Sicht der Unteren Forstbehörde möglich, da die maximalen Baumhöhen in Sankt Peter-Ording aufgrund des Windes und der sandigen Standorte besonders niedrig sind. Voraussetzung für eine solche Unterschreitung ist, dass seitens der Bauaufsicht keine Bedenken zum Brandschutz bestehen.

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist im vorliegenden Fall die zwingende Einhaltung des Waldabstandes von 30 Metern nicht erforderlich. Aufgrund der zusammenhängenden Bebauung ist anzunehmen, dass ein von einer baulichen Anlage ausgehendes Schadenfeuer durch Anwohner / Nutzer / Passanten rechtzeitig entdeckt und gemeldet wird. Eine zeitnahe Alarmierung der Feuerwehr ist somit wahrscheinlich. Des Weiteren ist die Löschwasserversorgung als gesichert anzunehmen und Löschwasserentnahmestellen stehen in relativ kurzen Abständen zur Verfügung. Die Einleitung wirksamer Löscharbeiten kann daher ebenfalls zeitnah erfolgen, sodass selbst im

unwahrscheinlichen Fall einer Brandübertragung auf die Waldfläche zumindest eine Minimierung des Waldschadens möglich ist.

Innerhalb dieses Waldschutzstreifens ist die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art unzulässig, daher werden innerhalb des Waldschutzstreifens keine überbaubaren Grundstücksflächen für Hauptgebäude mehr festgesetzt, ebenso wenig ist die Errichtung von Garagen, Carports, Garten- und Gewächshäusern sowie Anlagen zur Kleintierhaltung zulässig. Für die Besitzer/Nutzer von Baugrundstücken, welche teilweise oder ganz von einem Waldschutzstreifen betroffen sind, bedeutet dies Einschränkungen im Rahmen ihrer baulichen Gestaltung. Bautätigkeiten an baulichen Hauptanlagen, welche innerhalb des Waldschutzstreifens liegen, sind daher u.A. über den erweiterten Bestandsschutz (vgl. Kapitel 9) geregelt.

9. Erweiterter Bestandsschutz

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes drücken eine städtebauliche Zielvorstellung der Gemeinde aus, die in Teilen des Gebietes bereits dem Bestand entspricht. Es gibt jedoch eine gewisse Anzahl von Hauptgebäuden und deren Nutzungen im Bestand, die in verschiedener Weise von diesen Festsetzungen abweichen. Diese Bebauung auf den reinen Bestandsschutz zurückzuwerfen, wäre eine Härte, die nicht beabsichtigt ist. Deshalb wird ein erweiterter Bestandsschutz für rechtmäßig errichtete bauliche Hauptanlagen festgesetzt. Es ist angestrebt, dem Hauptgebäudebestand unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zur Wohnungsanzahl in seiner baulichen Ausprägung gerecht zu werden. Hierbei wird unterschieden zwischen Wiedererrichtung, geringfügigen Umbauten oder baulichen Änderungen von rechtmäßig errichteten Hauptgebäuden sowie zwischen Nutzungsänderungen von rechtmäßig ausgeführten Nutzungen.

Wenn eine Wiedererrichtung stattfindet, bedeutet dies, dass im Falle der Zerstörung eines Hauptgebäudes durch höhere Gewalt es entsprechend der zum Zerstörungszeitpunkt vorhandenen baurechtlichen Genehmigungen (Baugenehmigungen, Baufreistellungen bzw. Bauanzeigen) ausnahmsweise wieder errichtet werden darf, wenn die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zur Anzahl der Wohnungen dieser 6. Änderung eingehalten werden. In diesen Fällen kann dann von den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der Abstandsflächenregelung und den örtlichen Bauvorschriften abgewichen werden, wie es bereits der bisher rechtmäßig errichtete Bestand getan hat. Bei Neuerrichtung eines Hauptgebäudes ohne vorherige Zerstörung durch Brand oder höhere Gewalt (das gilt auch für eine so grundlegende Erneuerung eines Bestandsgebäudes, dass sie - auch über mehrere Schritte - einer Neuerrichtung gleichkommt) sind die Festsetzungen grundsätzlich einzuhalten.

Eine Wiedererrichtung ist nur außerhalb des Waldschutzstreifens zulässig, da die Konsistenz des Waldschutzstreifens verbessert werden soll (vgl. Kapitel 8).

Bei geringfügigen Umbauten von rechtmäßig errichteten baulichen Hauptanlagen, welche von den Festsetzungen dieser 6. Änderung abweichen, ist ausnahmsweise eine Überschreitung des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung zulässig, wenn der genehmigte Bestand dieses Maß zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans bereits überschritten hat und wenn durch den Umbau das Maß der baulichen Nutzung des genehmigten Bestandes nicht weiter erhöht wird. Diese Festsetzung sichert die Möglichkeit von Instandhaltungsmaßnahmen, welche keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, ab.

Bei baulichen Änderungen von rechtmäßig errichteten baulichen Hauptanlagen außerhalb des eingezeichneten Waldschutzstreifens, welche von den Festsetzungen dieser 6. Änderung abweichen, ist ausnahmsweise eine Überschreitung des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung zulässig, wenn der genehmigte Bestand dieses Maß zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans bereits überschritten hat und wenn durch die bauliche Änderung das Maß der baulichen Nutzung des genehmigten Bestandes nicht weiter erhöht wird. Diese Festsetzung sichert die Möglichkeit von

Satzungsbeschluss

Instandhaltungsmaßnahmen, welche einer baurechtlichen Genehmigung außerhalb des eingezeichneten Waldschutzstreifens bedürfen, ab.

Bei baulichen Änderungen von rechtmäßig errichteten baulichen Hauptanlagen innerhalb des eingezeichneten Waldschutzstreifens, welche von den Festsetzungen dieser 6. Änderung abweichen, ist ausnahmsweise eine Überschreitung des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung zulässig, wenn der genehmigte Bestand dieses Maß zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans bereits überschritten hat und wenn durch die bauliche Änderung das Maß der baulichen Nutzung des genehmigten Bestandes nicht weiter erhöht wird und wenn der Erhalt der baulichen Hauptanlage nachweislich nur durch bauliche Änderungen erreicht werden kann. Diese Festsetzung sichert die Möglichkeit von Instandhaltungsmaßnahmen, welche einer baurechtlichen Genehmigung innerhalb des eingezeichneten Waldschutzstreifens bedürfen, ab, wenn vom Bauherrn nachgewiesen wird, z.B. in Form eines Baugutachtens, das die geplante bauliche Änderung zur Instandhaltung des Gebäudes notwendig ist, und so der Schutz des Waldes nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.

Der Begriff „bauliche Änderung“ im Sinne des Bauplanungsrechts umfasst auch bauliche Maßnahmen, die die Genehmigungsfrage erneut aufwerfen, also auch Eingriffe in die Statik von Gebäuden.

Zum einen wird durch diese Festsetzungen langfristig die bauliche Entwicklung in Richtung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde gelenkt, zum anderen bleibt die Möglichkeit zur Instandhaltung, baulichen Gestaltung und Nutzung von Bestandsgebäuden (auch innerhalb des Waldabstandes) erhalten, und zudem wird die Schutzfunktion des Waldschutzstreifens nicht weiter verschlechtert, sondern die Konsistenz des Waldschutzstreifens langfristig gesichert.

Nutzungsänderungen von rechtmäßig ausgeübten Nutzungen sind zulässig, wenn diese die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung dieser 6. Änderung einhalten. Durch diese Festsetzung können die genehmigten Gebäudenutzungen ungehindert fortgeführt werden, erst bei Nutzungsänderung sind die von der Gemeinde festgesetzten Nutzungsarten zu einzuhalten, sodass mittel- bis langfristig das städtebauliche Nutzungskonzept greift.

Trotz der zu erfüllenden Festsetzungen verbleiben den Grundstückseigentümern in einem städtebaulich vertretbaren Umfang vielfältige Möglichkeiten für bauliche Änderungen, Instandhaltung und Nutzungsänderungen. Unbeabsichtigte Härten, die im Bestand durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes entstehen könnten, sind dennoch nicht auszuschließen.

10. Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch bauliche Nutzungen und Versiegelungen entstehen grundsätzlich Eingriffe in den Naturhaushalt, den Boden, den Wasserhaushalt und die Landschaft. Weite Teile des Plangebietes werden bereits als Baugrundstücke genutzt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes entstehen höchstens sehr geringfügige zusätzliche Eingriffe. Für Eingriffe, die schon vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind, ist gemäß § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB kein Ausgleich erforderlich. Dies betrifft die bestehenden Gebäude und die versiegelten Flächen.

Darüber hinaus gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB auch die zusätzlichen Eingriffe durch einen Bebauungsplan der Innenentwicklung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt.

Auch gesetzlich geschützte Biotope sowie der Artenschutz sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Sankt Peter-Ording, den 20. OKT. 2020



[Handwritten signature]
(Balsweier)
- Bürgermeister -